

**Amtliche Bekanntmachung
vom 22. Dezember 2022**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 19. Dezember 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2018, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Ziffer 9 wird zur Ziffer 8.
- b) Die bisherige Ziffer 11 wird zu Ziffer 9.
- c) Die neue Ziffer 10 erhält folgende Fassung:
„Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
 - a) Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen § 10 Abs. 3 LIFG (gebührenfrei)
 - b) Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragsstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG) (15,00 Euro bis 200,00 Euro) je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro
 - c) Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragsstellers (201,00 Euro bis 500,00 Euro) je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro
- d) Die bisherige Ziffer 12 wird zu Ziffer 11
- e) Die bisherige Ziffer 13 wird zu Ziffer 12
- f) Die bisherige Ziffer 14 wird zu Ziffer 13
- g) Die neue Ziffer 14 erhält folgende Fassung:
“Statistische Auswertungen
je angefangene benötigte Stunde (17,50 Euro je angefangene ¼ Std.)”

2. Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.2.1 wird das Wort „Planverfassers“ durch „Entwurfsverfassers“ ersetzt
- b) In Ziffer 2.2.2 wird „§ 59 Abs. 4 LBO“ durch „§ 47 Abs. 1 LBO“ ersetzt.
- c) In Ziffer 2.2.4 wird nach dem Wort „Kenntnisgabeverfahren“ „nach § 59 Abs. 4 LBO“ eingefügt.
- d) In Ziffer 2.3.1 wird „§ 49 Abs. 1 LBO“ ersetzt durch „§ 58 LBO“.
- e) In Ziffer 2.3.2 wird „§ 49 Abs. 1 LBO“ ersetzt durch „§ 58 LBO“.
- f) In Ziffer 2.3.3 wird nach dem Wort „Werbeanlagen“ „§ 58 LBO“ eingefügt.

- g) In Ziffer 2.3.6 wird „§ 49 LBO“ ersetzt durch „§ 58 LBO“.
- h) In Ziffer 2.3.7 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ „nach § 58 LBO“ eingefügt.
- i) In Ziffer 2.4.1 wird „§ 49 Abs. 1 LBO“ ersetzt durch „§ 61 LBO“.
- j) In Ziffer 2.4.2 wird „§ 49 Abs. 1 LBO“ ersetzt durch „§ 61 LBO“.
- k) In Ziffer 2.5.1 wird nach dem Wort „verbunden“ „§ 57 LBO“ eingefügt.
- l) In Ziffer 2.5.2 wird nach dem Wort „Fällen“ „§ 57 LBO“ eingefügt.
- m) In Ziffer 2.6 wird „Nr. 2.3.1 – 2.3.6“ ersetzt durch „2.3.1 – 2.3.7“.
- n) In Ziffer 2.11 werden nach dem Wort „Baudenkmälern“ die Worte „und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen“ eingefügt.
- o) In Ziffer 2.12 werden die Worte „Bescheinigung einer Grundstücksteilung“ durch „Entscheidung im Rahmen einer Grundstücksteilungsanzeige“ ersetzt.
- p) In Ziffer 2.15 werden die Worte „Genehmigung über Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB“ ersetzt durch: „Eigenständige Entscheidung über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §§ 144, 169 und 173 BauGB“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 19. Dezember 2022

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.